



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2011
K(2011) 8630 endgültig

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.11.2011

**zur Änderung des Beschlusses K(2011)1842 über das Jahresaktionsprogramm 2011 für
das Europäische Instrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der
Menschenrechte (EIDHR)**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.11.2011

zur Änderung des Beschlusses K(2011)1842 über das Jahresaktionsprogramm 2011 für das Europäische Instrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (EIDHR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹, insbesondere auf das Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 sowie auf die Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (EIDHR)², insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. März 2011 nahm die Kommission den Beschluss K(2011)1842 über das Jahresaktionsprogramm 2011 für das Europäische Instrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (EIDHR) zulasten der Haushaltslinien 19 04 01 und 19 04 03 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an. Dem angenommenen Jahresaktionsprogramm sind insgesamt 11 Anhänge mit den Maßnahmenbogen 1 bis 11 beigelegt.
- (2) Der Beschluss K(2011)1842 sollte durch Hinzufügen eines weiteren Maßnahmenbogens 12 mit der entsprechenden Mittelzuweisung zulasten der Haushaltslinie 19 04 06 für ein Pilotprojekt geändert werden.
- (3) Mit dieser neuen Maßnahme soll das zivilgesellschaftliche Forum EU-Russland unterstützt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und Artikel 90 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1) und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 des Rates (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

² ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1.

23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung³ (im Folgenden „Durchführungsbestimmungen“).

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Kommissionsbeschluss K(2011) 1842 vom 23. März 2011 über das Jahresaktionsprogramm 2011 für das Europäische Instrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (EIDHR) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Liste der Maßnahmen wie folgt ergänzt:

„Anhang 12 Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland“,

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag der Gemeinschaft zum Jahresaktionsprogramm beläuft sich auf höchstens 147 830 000 EUR zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 2011 und wird wie folgt aufgeteilt: 113 300 000 EUR zulasten der Haushaltslinie 19 04 01, 34 130 000 EUR zulasten der Haushaltslinie 19 04 03 und 400 000 EUR zulasten der Haushaltslinie 19 04 06.

Dieser Beitrag deckt etwaige Verzugszinsen ab.“

3. Anhang I dieses Beschlusses wird als Anhang 12 angefügt.

Geschehen zu Brüssel am 29.11.2011

*Für die Kommission
Andris PIEBALGS
Mitglied der Kommission*

³ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 (ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13).

ANHANG

**ANHANG 1: „Anhang 12, Maßnahmenbogen 12 – EIDHR-Jahresaktionsprogramm 2011
Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland“**